

# Satzungen

der

**Freiheitlichen Partei Österreichs [FPÖ] - Die Freiheitlichen,  
Landespartei Salzburg**



# **Satzungen**

der

## **Freiheitlichen Partei Österreichs [FPÖ] - Die Freiheitlichen, Landespartei Salzburg**

Beschlossen vom 2. Ordentlichen Landesparteitag der FPÖ Salzburg 1957

Die vorliegende Fassung berücksichtigt die beschlossenen Änderungen durch

die in der Zeitschrift „Freie Argumente“, Folge 1, 1977 veröffentlichte Fassung,  
den 23. Ordentlichen Landesparteitag der FPÖ Salzburg 1995 in Bad Gastein,  
den 25. Ordentlichen Landesparteitag der FPÖ Salzburg 1998 in Saalfelden,  
den 26. Ordentlichen Landesparteitag der FPÖ Salzburg 2000 in Neumarkt /Wallersee,  
den 27. Ordentlichen Landesparteitag der FPÖ Salzburg 2005 in St. Johann / Pg.,  
den 28. Ordentlichen Landesparteitag der FPÖ Salzburg 2009 in Zell am See,  
den 29. Ordentlichen Landesparteitag der FPÖ Salzburg 2013 in Salzburg,  
den 31. Ordentlichen Landesparteitag der FPÖ Salzburg 2019 in St. Johann / Pg..

## Inhalt

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet	3
§ 2	Zweck	3
§ 3	Aufbringung der materiellen Mittel	3
§ 4	Mitglieder	3
§ 5	Erwerbung der Mitgliedschaft	4
§ 6	Ende der Mitgliedschaft	4
§ 7	Rechte der Mitglieder	5
§ 8	Pflichten der Mitglieder	5
§ 9	Organe der Partei	5
§ 10	Der Landesparteitag	5
§ 11	Aufgaben des Landesparteitages	6
§ 12	Die Landesparteileitung	6
§ 13	Aufgaben der Landesparteileitung	7
§ 14	Der Landesparteivorstand	7
§ 15	Das Landesparteipräsidium	9
§ 16	Der Landesparteiobermann	9
§ 17	Der Landesfinanzreferent	10
§ 18	Das Landesparteigericht	10
§ 19	Die Rechnungsprüfer	11
§ 20	Untergliederungen	11
§ 21	Die Ortspartei	11
§ 22	Die Bezirkspartei	13
§ 23	Wahlen und Abstimmungen	15
§ 24	Funktionäre	16
§ 25	Vertretung der Partei nach außen	16
§ 26	Anwendung und Auslegung der Satzungen	16
§ 27	Landesgeschäftsordnung und Geschäftsjahr	16
§ 28	Auflösung der Partei	17

## **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet**

(1) Der Name lautet „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen, Landespartei Salzburg“ kurz: FPÖ Salzburg.

(2) Die Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Salzburg.  
Der Sitz ist in der Landeshauptstadt Salzburg.

(3) Die Landespartei Salzburg ist eine wirtschaftlich, organisatorisch, finanziell und personell selbstständige Mitgliedsorganisation der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ).

(4) Die Landespartei Salzburg und ihre Untergliederungen sind Organe der Gesamtpartei „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)“ und im Sinne der Bundessatzungen dieser Partei an deren Beschlüsse und Weisungen gebunden, sofern diese die in Abs. 3 festgelegte Selbstständigkeit nicht berühren.

(5) Eine vermögensrechtliche Haftung der Landespartei für die Bundespartei besteht nicht.

## **§ 2 Zweck**

(1) Zweck der Partei ist die Zusammenfassung gleichgesinnter Personen unter einer selbst gewählten Leitung zur Durchführung einer nationalen, freiheitlichen, sozialen und europäischen Politik auf der Grundlage echter Volksgemeinschaft, mit den Mitteln, welche die Bundes- und Landesverfassung und die Gesetze der Republik Österreich und des Landes Salzburg vorsehen. Für die Tätigkeit der Partei ist das vom Bundesparteitag beschlossene Parteiprogramm maßgebend.

(2) Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind insbesondere:

a) Werbung für die Parteiziele durch Versammlungen, Vorträge, gesellige Zusammenkünfte und sonstige Veranstaltungen;

b) Beteiligung als wahlwerbende Gruppe an Wahlen in die gesetzgebenden Körperschaften, in sonstige Vertretungskörper und öffentlich-rechtliche Einrichtungen usw. nach Maßgabe der betreffenden Wahlordnungen;

c) Veröffentlichungen aller Art;

d) Errichtung von Beratungsstellen für die Mitglieder, Veranstaltung von Vorträgen, Kursen u. dgl. zur Aufklärung der Mitglieder.

## **§ 3 Aufbringung der materiellen Mittel**

(1) Die Aufbringung der materiellen Mittel erfolgt durch:

a) Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen;

b) Erträge von Parteiveranstaltungen und des Parteivermögens.

(2) Die Mittel dienen zur Deckung der mit der Verfolgung der Parteiziele und des Parteizweckes entstehenden Kosten.

## **§ 4 Mitglieder**

(1) Die Partei besteht aus ordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen.

(3) Zu Ehrenmitgliedern können Personen mit außerordentlichen Verdiensten um die Partei ernannt werden (§§ 5(3), 14(4)e, 15(2)d, 21(5), 22(6)i).

## § 5 Erwerbung der Mitgliedschaft

- (1) a) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme seitens des Landesparteivorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeansuchens (Beitrittserklärung).  
b) Der maßgebliche Stichtag für das Entstehen der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten ist der Tag der Beschlussfassung des Landesparteivorstandes.
- (2) a) Sofern das beitretende Mitglied keine andere Zuteilung wünscht, gehört es jener Ortspartei bzw. jenem Stützpunkt an, in welcher bzw. welchem es den Hauptwohnsitz hat.  
b) Eine davon abweichende Zuteilung ist möglich, wenn es das Mitglied im Aufnahmeansuchen schriftlich wünscht und der Landesparteivorstand dieser Zuteilung zustimmt.  
c) Der Wechsel von einer Ortspartei in eine andere (Überstellung) bedarf eines schriftlichen Ansuchens des Mitgliedes. Dieses ist an den Landesparteivorstand zu richten, welcher über den Wechsel zu beschließen hat.  
Der Landesparteivorstand hat die Ortspartei, aus der das Mitglied ausscheidet und jene, in welche es überstellt wird, von der Überstellung schriftlich oder elektronisch zu verständigen.
- (3) Ehrenmitglieder sind über Anträge im Sinne der §§ 15(2)d, 21(5) und 22(6)i vom Landesparteivorstand zu ernennen. Die Überreichung der Ehrenurkunde obliegt dem Obmann jener Organisation, die den Antrag gestellt hat, und ist am Parteitag vorzunehmen.
- (4) Sowohl die Aufnahme durch den Landesparteivorstand, als auch die Zuteilung (Überstellung) in eine andere Ortspartei als die Hauptwohnsitzortspartei kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (5) In wichtigen Ausnahmefällen, insbesondere im Falle der Wiederaufnahme von Mitgliedern, deren Mitgliedschaft gemäß § 6 endete oder im Falle von Aufnahmewerbern, die in anderen Parteien wichtige Funktionen inne hatten, entscheidet bei sonstiger Unwirksamkeit der Aufnahme der Bundesparteivorstand.

## § 6 Ende und Ruhendstellen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Tod; bei juristischen Personen durch deren Auflösung;
  - b) Austritt;
  - c) Streichung;
  - d) Ausschluss oder
  - e) Beitritt zu einer anderen politischen Partei, deren Vorfeld- oder Teilorganisation oder Kandidatur auf deren Wahlvorschlag. Ausnahmen davon bedürfen der Genehmigung des Landesparteivorstandes.
- (2) Der Austritt aus der Partei kann jederzeit erfolgen. Er ist der Partei schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen.
- (3) Durch das freiwillige Ruhendstellen der Mitgliedschaft erlöschen automatisch auch alle Parteifunktionen, worunter auch die Funktion als Delegierter zu verstehen ist, für die Dauer der Funktionsperiode. Die freiwillige Ruhendstellung muss schriftlich oder per E-Mail erklärt und auch schriftlich oder per E-Mail zurückgezogen werden. Erfolgt die freiwillige Ruhendstellung aufgrund eines anhängigen Ermittlungsverfahrens oder eines Hauptverfahrens vor einem Gericht, so leben die Mitgliedschaft sowie die Parteifunktionen im Falle einer rechtskräftigen Verfahrenseinstellung nach § 190 StPO oder eines rechtskräftigen Freispruchs unverzüglich wieder auf.

Die Ruhendstellung der Mitgliedschaft kann, wenn der begründete Verdacht auf Setzung eines parteischädigenden Verhaltens besteht und sich der Sachverhalt nicht unverzüglich aufklären lässt, oder im Falle des Verdachts auf Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung, gegebenenfalls auch vor Anhängigkeit eines Ermittlungsverfahrens oder eines Hauptverfahrens vor einem Gericht, auch vom Landesparteivorstand durch Suspendierungsbeschluss ausgesprochen werden, wobei für den Fall, dass sich die Verdachtsmomente eines

parteischädigenden Verhaltens bzw. jene auf Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung letztlich als unbegründet erweisen sollten bzw. ein bereits anhängiges Ermittlungsverfahren nach § 190 StPO rechtskräftig eingestellt wird oder ein rechtskräftiger Freispruch erfolgt, die Mitgliedschaft sowie die Parteifunktionen unverzüglich wieder aufleben. Von der rechtskräftigen Verfahrenseinstellung bzw. dem rechtskräftigen Freispruch hat der Betroffene den Landespartei Vorstand unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

(1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzungen entweder persönlich oder durch Delegierte an den Tagungen der Partei teilzunehmen, bei diesen das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen und bei den zu fassenden Beschlüssen und vorzunehmenden Wahlen durch ihre Stimmabgabe mitzuwirken.

(2) Die ordentlichen Mitglieder, die ihrer Pflicht gemäß § 8 Abs. 1 in vollem Umfang nachgekommen sind, sind im Rahmen der Satzungen in den Gremien der Landespartei aktiv und passiv wahlberechtigt.

(3) Alle Parteimitglieder können die Unterstützung der Partei im Sinne der Parteiziele in Anspruch nehmen und an den allgemeinen Veranstaltungen der Partei teilnehmen. Sie sind berechtigt, das Parteiabzeichen zu tragen.

(4) Mandatare, Funktionäre und ständige Dienstnehmer der Partei müssen ordentliche Mitglieder sein. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Landespartei Vorstandes.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind unaufgefordert und pünktlich zu entrichten.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Grundsätze der Partei zu vertreten und das Ansehen der Partei in jeder Hinsicht zu wahren. Sie sind auch verpflichtet, sich an die Parteisatzungen und sonstige die Parteitätigkeit regelnde Bestimmungen sowie an die ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse der Parteiorgane zu halten.

(3) Juristische Personen üben die Mitgliedsrechte durch Bevollmächtigte aus.

## **§ 9 Organe der Partei**

Die Organe der Partei sind:

1. der Landesparteitag
2. die Landesparteileitung
3. der Landespartei Vorstand
4. das Landespartei präsidium
5. der Landespartei obmann
6. der Landesfinanzreferent
7. das Landespartei gericht
8. die Rechnungsprüfer
9. sonstige Untergliederungen (§ 13 Abs. 1 lit. f).

## **§ 10 Der Landesparteitag**

(1) Der Landesparteitag besteht aus den Mitgliedern der Landesparteileitung und den Delegierten.

(2) Die Delegierten müssen ordentliche Mitglieder sein. Mitglieder der Landesparteileitung sind automatisch Delegierte.

(3) Die Bestellung der Delegierten regelt § 22 Abs. 8 lit. f.

(4) Der ordentliche Landesparteitag ist vom Landespartei obmann mindestens jedes dritte Jahr einzuberufen; die Abhaltung muss den Teilnehmereberechtigten mindestens fünf Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung im Wege der Presse oder durch schriftliche Einladungen bekannt gegeben werden. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung bestimmt der Landespartei Vorstand.

(5) Ein außerordentlicher Landesparteitag kann vom Landesparteiohmann jederzeit aus besonderem Anlass unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Er muss einberufen und binnen fünf Wochen abgehalten werden, wenn dies die Landesparteileitung beschließt oder wenn es von mindestens einem Drittel der Delegierten zu einem bestimmten Verhandlungsgegenstand verlangt wird. Ebenso ist ein außerordentlicher Landesparteitag zur Neuwahl des Landesparteivorstandes bzw. der Landesparteileitung einzu-berufen, wenn mehr als ein Drittel des Landesparteivorstandes bzw. mehr als die Hälfte der Mitglieder der Landesparteileitung ausgeschieden sind.

(6) Der Landesparteitag ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Teilnahmeberechtig-ten. Ist die Beschlussfähigkeit zur angesetzten Stunde nicht gegeben, so findet eine halbe Stunde später am gleichen Ort ein Landesparteitag statt, der dann auf alle Fälle beschlussfähig ist.

(7) Anträge, ausgenommen Wahlvorschläge für den Landesparteitag, müssen mindestens drei Wochen vor Abhaltung bei der Landesparteileitung schriftlich eingebracht werden. Nur rechtzeitig eingebrachte Anträge und die auf der Tagesordnung angekündigten Verhandlungsgegenstände sind in Behandlung zu nehmen. Leitanträge des Landesparteivorstandes sind unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Einbringung zu behandeln.

## **§ 11 Aufgaben des Landesparteitages**

Dem Landesparteitag obliegt insbesondere:

(1) jedes dritte Jahr:

- a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Landesparteileitung bzw. der leitenden Partei-funktionäre;
- b) die Genehmigung der Finanzgebarung (Entlastung);
- c) die Festlegung der Anzahl der Landesparteiohmann-Stellvertreter;
- d) die Wahl des Landesparteiohmannes, seiner Stellvertreter, der weiteren Mitglieder des Landespar-teivorstandes und der Landesparteileitung, des Landesparteigerichtes sowie der Rechnungsprüfer und deren Ersatzmänner, sowie der Delegierten zum Bundesparteitag (§ 11 Abs. 3).

(2) Gegebenenfalls:

- a) die Beschlussfassung über Anträge des Landesparteivorstandes und der Delegierten (§ 10 Abs. 7);
- b) die Änderung der Parteisatzungen mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Dele-giertenstimmen, wobei jedoch solche Änderungen, die das Verhältnis zur Bundespartei berühren, zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen Genehmigung der Bundespartei bedürfen;
- c) die Beschlussfassung über die Auflösung der Landespartei.

(3) Der Landesparteitag wählt ferner die im Bundesstatut ziffernmäßig festgelegten Delegierten für den Bun-desparteitag.

## **§ 12 Die Landesparteileitung**

(1) Der Landesparteileitung gehören an:

- a) die Mitglieder des Landesparteivorstandes;
- b) die der Landespartei angehörenden Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Nationalrates, des Bundesrates und des Landtages;
- c) die der Landespartei angehörenden Mitglieder der Bundes- und Landesregierung;
- d) weitere Mitglieder, deren Zahl sich nach der Mitgliederstärke der Bezirksparteien bestimmt, wobei jede Bezirkspartei für je volle 80 (achtzig) Parteimitglieder ein weiteres Mitglied der Landespartei-leitung entsendet.

(2) Die unter lit. b und c angeführten Personen gehören der Landesparteileitung auf die Dauer dieser Funktion an. Die Landesparteileitung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit zur angesetzten Stunde nicht gegeben, so findet eine halbe Stunde später am gleichen Ort eine Landesparteileitungssitzung statt, die dann auf alle Fälle beschlussfähig ist.

### **§ 13 Aufgaben der Landesparteileitung**

(1) Der Landesparteileitung obliegt:

- a) die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Partei;
- b) die Durchführung der Beschlüsse des Landesparteitages;
- c) die Beobachtung der Tätigkeit der nachgeordneten Funktionäre und Parteiorgane;
- d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- f) die Errichtung von Referaten, Arbeitsgemeinschaften, Fachausschüssen und anderen fachlichen so wie territorialen Untergliederungen;
- g) die allfällige Bestellung von Landesparteisekretären auf Vorschlag des Landesparteiobmannes;
- h) die allfällige Genehmigung der Landesgeschäftsordnung;
- i) die Einsetzung eines Treuhänderausschusses im Falle der freiwilligen Auflösung der Landespartei.

(2) Die Landesparteileitung kann bestimmte Angelegenheiten dem Landesparteivorstand oder einem anderen Parteiorgan zur Beschlussfassung und Erledigung übertragen oder auch einzelne ihrer Mitglieder oder andere Parteifunktionäre damit beauftragen.

### **§ 14 Der Landesparteivorstand**

(1) Der Landesparteivorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Landesparteipräsidiums;
- b) den Bezirksparteibleuten kraft Funktion;
- c) bis zu fünf weiteren vom Landesparteitag zu wählenden Mitgliedern;
- d) den der Landespartei angehörenden Mitgliedern der Landesregierung.

Unmittelbar nach dem Landesparteitag tritt der neugewählte Landesparteivorstand zusammen und setzt die Arbeitsgebiete seiner Mitglieder fest.

(2) Über Vorschlag des Landesparteiobmannes kann der Landesparteivorstand seinen Sitzungen auch weitere Personen, Funktionäre und Fachreferenten (wie insbesondere die Obleute der Vorfeldorganisationen) für die zur Behandlung kommenden Angelegenheiten zuziehen. Diese haben nur beratende Stimme.

(3) Über Vorschlag des Landesparteiobmannes kann der Landesparteivorstand beschließen, weitere Parteimitglieder zu kooptieren. Kooptierte Landesparteivorstandsmitglieder können Anträge stellen und sich zu Wort melden, haben aber kein Stimmrecht.

(4) Dem Landesparteivorstand obliegen alle Aufgaben der Partei, sofern diese nicht auf Grund der Satzungen einem anderen Parteiorgan zugewiesen sind.

Diese Aufgaben des Landesparteivorstandes sind insbesondere:

- a) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Landesparteileitung;
- b) die Erstellung der Kandidatenlisten zu den Gemeinderatswahlen in Statutarstädten über Vorschlag

des Bezirkes; dem Landesparteivorstand obliegt dabei auch die Festlegung der Kriterien und des Verfahrens zur Ermittlung der Kandidaten;

c) die Erstellung der Kandidatenlisten zu den Landtagswahlen;

d) die Erarbeitung von Kandidatenvorschlägen des Landes zu den Nationalratswahlen und den EU-Wahlen für den Bundesparteivorstand;

e) die Beschlussfassung über Anträge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(5) a) Der Landesparteivorstand entscheidet mit einer Mehrheit von 2/3 über:

aa) die Verwarnung von Mitgliedern;

bb) die Streichung von Mitgliedern, welche erfolgen kann, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung durch mindestens ein Jahr mit seinen Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist oder sein Aufenthalt mehr als ein Jahr unbekannt ist;

cc) den Ausschluss von Mitgliedern, wobei in wichtigen Fällen die vorherige Genehmigung des Bundesparteivorstandes einzuholen ist;

dd) die Enthebung von Funktionären der Landespartei mit sofortiger Wirkung von Funktionen innerhalb der Landespartei (Funktionsverbot), wobei er auch über die Zeit, innerhalb der eine Betrauung mit einer Funktion überhaupt oder mit bestimmten Funktionen nicht erfolgen kann, zu entscheiden hat;

ee) die Ruhendstellung (Suspendierung) der Mitgliedschaft sowie deren Aufhebung, insoweit letztere im Falle der rechtskräftigen Einstellung eines Ermittlungsverfahrens nach § 190 StPO oder eines rechtskräftigen Freispruchs nicht ohnedies automatisch eintritt;

ff) die Auflösung nachgeordneter Parteiorgane.

b) Voraussetzungen für die in lit. a sublit. aa), cc) und dd) angeführten Maßnahmen sind:

aa) Verhalten, die geeignet sind, das Ansehen der Partei zu schädigen, den Zusammenhalt der Partei zu gefährden oder den Zielen der Partei Abbruch zu tun;

bb) gröbliche oder beharrliche Verletzung von Funktionärs- oder Mitgliedspflichten;

cc) die Weigerung, sich dem Spruch des Parteigerichtes zu unterwerfen;

dd) die Missachtung von Weisungen oder von Beschlüssen übergeordneter Organe;

ee) die Unterlassung der Bekanntgabe des Vorliegens einer gerichtlichen Verurteilung wegen eines Vorsatzdeliktes.

c) Der Landesparteivorstand hat den für eine Beschlussfassung im Sinn des lit. a maßgeblichen Sachverhalt zu ermitteln.

d) Sollte der Landesparteivorstand eine Maßnahme im Sinne der vorangeführten Absätze beschließen, ist dies dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes zur Kenntnis zu bringen. Ist ein Gremium betroffen, hat die schriftliche Verständigung an den Vorsitzenden zu erfolgen. Die Mitteilung hat auch eine Begründung zu enthalten. Der Betroffene kann gegen die Entscheidung des Landesparteivorstandes binnen vier Wochen nach Erhalt der schriftlichen Verständigung das Landesparteigericht anrufen. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Von der Streichung erfolgt keine Verständigung.

e) Über Maßnahmen i.S. des Absatz (5) lit. a sublit. aa) – ee) gegen Mitglieder, die auch Mitglieder der Bundesparteileitung oder des Bundesparteigerichtes sind, entscheidet die Bundespartei.

(6) Im Falle des Ausschlusses, der Streichung, eines Funktionsverbots, einer freiwilligen Ruhendstellung oder der Suspendierung eines Funktionärs oder der Auflösung eines nachgeordneten Parteiorganes hat der Landesparteivorstand geschäftsführende Organe zu bestimmen, welche die Tätigkeit bis zur Neuwahl auszuüben haben.

(7) Büro- und geschäftsmäßige Angelegenheiten können zur Erledigung vom Landesparteivorstand auf einzelne Mitglieder des Landesparteivorstandes, der Landesparteileitung oder auf die Landesgeschäftsstelle übertragen werden.

(8) Der Landesparteivorstand tritt nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich, zusammen.

(9) Der Landesparteivorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst, soweit in diesen Satzungen nicht anders vorgesehen, seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der auch sonst mitstimmt. In wichtigen Fällen können der Landesparteivorstand und das Landesparteipräsidium (§15) Beschlüsse auch in Form eines Umlaufbeschlusses in schriftlicher oder elektronischer Form fassen, sofern kein Mitglied des jeweiligen Gremiums sich gegen die Abstimmung im Wege des Umlaufbeschlusses ausspricht.

### **§15 Das Landesparteipräsidium**

(1) Der Landesparteiohmann, seine Stellvertreter, der Landesfinanzreferent, der Landesgeschäftsführer, die allenfalls bestellten Landesparteisekretäre und der Klubobmann im Landtag bilden das Landesparteipräsidium. Es ist vom Landesparteiohmann nach Bedarf, ansonsten in regelmäßigen Abständen, einzuberufen und ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

(2) Dem Landesparteipräsidium obliegen:

- a) die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung;
- b) die Entscheidung von Angelegenheiten, die ihm die Landesparteileitung oder der Landesparteivorstand mittels Beschluss übertragen haben;
- c) die Entscheidung in allen dringenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten, sofern es nicht mehr möglich ist, das dafür zuständige Parteiorgan ungesäumt zu befassen. Diese Entscheidungen sind bis zum nachträglich vom zuständigen Parteiorgan gefassten Beschluss wirksam;
- d) Anträge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern zu stellen.

### **§ 16 Der Landesparteiohmann**

(1) Der Landesparteiohmann führt den Vorsitz am Landesparteitag, in der Landesparteileitung, im Landesparteivorstand und im Landesparteipräsidium. Er hat diese Organe zu den Sitzungen einzuberufen.

(2) Dem Landesparteiohmann obliegt die Vorbereitung der Sitzungen der Landesparteileitung, des Landesparteivorstandes und des Landesparteipräsidiums sowie die Durchführung ihrer Beschlüsse. Ihm obliegt ferner die Aufsicht über die ganze Parteitätigkeit. Er kann daher im Rahmen der Beschlüsse der Landesparteileitung, des Landesparteivorstandes sowie des Landesparteipräsidiums allen Mitgliedern und Funktionären wie auch den Angestellten der Partei Weisungen erteilen und bei Gefahr im Verzug vorläufige Maßnahmen treffen, die der unverzüglich einzuholenden Bestätigung durch den Landesparteivorstand bedürfen. Weisungen sind als solche zu bezeichnen.

(3) Der Landesparteiohmann vertritt die Partei nach außen, wie überhaupt in allen Angelegenheiten. Der Landesgeschäftsführer vertritt die Partei in sämtlichen arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen und allen damit zusammenhängenden Angelegenheiten nach außen.

(4) Dem Landesparteiohmann obliegt die Bestellung des Landesgeschäftsführers im Einvernehmen mit dem Landesparteivorstand. Dem Landesgeschäftsführer obliegt die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes, dazu gehört die Entscheidung über und die Vertretung nach außen gem. Abs. (3) für die Dienstverhältnisse aller übrigen Dienstnehmer der Landespartei. Hinsichtlich der Begründung und der Auflösung von Dienstverhältnissen steht dem Landesparteiohmann ein Entscheidungs- und Weisungsrecht zu, an welches der Landesgeschäftsführer gebunden ist. Soweit eine eigene Landesgeschäftsordnung nicht vorhanden ist, gilt die Bundesgeschäftsordnung.

(5) Im Falle seiner Verhinderung bzw. seines Ausscheidens stehen die Befugnisse des Landesparteiohmannes

seinen Stellvertretern gemäß ihrer Reihung oder mangels einer solchen zunächst dem an Jahren Ältesten zu, soweit nicht vom Landesparteioobmann im besonderen Falle einer seiner Stellvertreter betraut wurde. Sind auch sie verhindert oder aus ihrer Funktion ausgeschieden, übt bis zur Einsetzung eines geschäftsführenden Landesparteioobmannes durch die Landesparteileitung aus ihrer Mitte das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Landesparteivorstandes vorläufig die Befugnisse des Landesparteioobmannes aus.

(6) Bei der Aufstellung der Kandidatenlisten für Nationalratswahlen und Wahlen zum Europaparlament obliegt die Letztentscheidung dem Bundesparteioobmann. Bei Aufstellung von Landtagswahllisten hat der Landesparteioobmann die Letztentscheidung und mit dem Bundesparteioobmann das Einvernehmen herzustellen. Bei der Aufstellung der Kandidatenliste zur Gemeinderatswahl Salzburg, den Gemeindevertretungswahlen und den Bürgermeisterwahlen hat der Bezirksparteioobmann mit dem Landesparteioobmann das Einvernehmen herzustellen.

## **§ 17 Der Landesfinanzreferent**

Dem Landesfinanzreferenten obliegt die Führung der Finanzgebarung der Partei unter der Verantwortung des Landesparteioobmannes. Er hat dem Parteipräsidium jährlich einen Haushaltsvoranschlag so rechtzeitig vorzulegen, dass der Landesparteivorstand den Voranschlag vor Beginn des Geschäftsjahres beraten und beschließen kann.

## **§ 18 Das Landesparteigericht**

(1) Das Landesparteigericht besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, drei Beisitzern und drei Ersatzbeisitzern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nach Möglichkeit erfahrene Juristen sein. Ein Mitglied des Landesparteigerichtes kann nicht zugleich Mitglied des Landesparteivorstandes, der Landesparteileitung oder des Bundesparteigerichtes sein.

(2) Das Landesparteigericht entscheidet über:

- a) die Auslegung der Satzungen;
- b) die Aufhebung von Beschlüssen von Parteiorganen wegen Satzungswidrigkeit;
- c) die Berufung gegen Beschlüsse des Landesparteivorstandes im Sinne des § 14 (5) lit. a) sublit. aa), cc), dd), ee) und ff);
- d) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Gremien.

(3) Jeder Funktionär ist berechtigt, im Rahmen seines statutengemäßen Aufgabenbereiches über die Auslegung der Satzung das Landesparteigericht zu befassen. Das Ersuchen um Satzungsauslegung hat schriftlich im Wege des Landesgeschäftsführers zu erfolgen und muss eine oder mehrere konkrete Fragestellungen enthalten.

(4) Eine Anfechtung von Beschlüssen von Parteiorganen ist, sofern diese Satzungen keine davon abweichende Frist vorsieht, zulässig binnen zwei Monaten ab Kenntnis des Beschlusses, längstens aber innerhalb von sechs Monaten ab Beschlussfassung. Das Landesparteigericht kann den angefochtenen Beschluss wegen Satzungswidrigkeit rückwirkend oder mit Rechtswirkung für die Zukunft aufheben oder den Antrag auf Anfechtung abweisen.

(5) Im Falle der Berufung gegen einen Beschluss des Landesparteivorstandes hat das Landesparteigericht die Entscheidung des Landesparteivorstandes sowohl in formeller, als auch in inhaltlicher Sicht auf ihre statutenmäßige Richtigkeit zu überprüfen. Der Landesparteivorstand hat dazu die Protokolle und Erhebungsergebnisse vorzulegen. Gibt das Landesparteigericht der Berufung statt, hat es gleichzeitig den angefochtenen Beschluss aufzuheben. Damit werden die vom Landesparteivorstand ausgesprochenen Sanktionen und damit zusammenhängenden einstweiligen Maßnahmen unwirksam. Wird der Berufung nicht stattgegeben, hat das Landesparteigericht gleichzeitig auszusprechen, dass der angefochtene Beschluss rechtswirksam ist.

(6) Das Landesparteigericht ist an Weisungen anderer Parteiorgane nicht gebunden. Die Entscheidungen sind zu begründen, schriftlich auszufertigen und sowohl dem Anfechtungs-(Berufungs-)werber, als auch dem An-

fechtungs-(Berufungs-) gegner zuzustellen. Gegen seine Entscheidung ist binnen vier Wochen nach Erhalt der schriftlichen Verständigung die Berufung an das Bundesparteigericht zulässig.

(7) Die Verfahrensordnung des Bundesparteigerichtes gilt insoweit sinngemäß, als diese Satzung und eine all-fällige eigene Verfahrensordnung des Landesparteigerichtes keine davon abweichende Regelungen festlegen.

## **§ 19 Die Rechnungsprüfer**

(1) Der Landesparteitag wählt zwei Rechnungsprüfer und ihre beiden Ersatzmänner. Sie müssen Parteimitglieder sein, dürfen der Landesparteileitung aber nicht angehören.

(2) Die Rechnungsprüfer treten nach Bedarf und vor jedem Landesparteitag zusammen. Ihnen obliegt die laufende Kontrolle der Geldgebarung der Partei. Sie sind weiters berechtigt, nach Beschluss des Landespartei-vorstandes alle Organe und Untergliederungen der Partei zu prüfen. Zu diesem Zweck können sie von jedem Parteiorgan (Funktionär) und Parteimitglied alle erforderlichen Aufklärungen verlangen.

(3) Über festgestellte Mängel, sowie über die Ergebnisse ihrer laufenden Überprüfungen haben sie sofort dem Landesparteivorstand zu berichten. Dem Landesparteitag ist ein Revisionsbericht zu erstatten.

## **§ 20 Untergliederungen**

(1) Für die Untergliederungen gelten die Bestimmungen dieser Satzungen sinngemäß, soweit nicht für eine Untergliederung eine Sonderregelung besteht.

(2) Untergliederungen der Freiheitlichen Partei Österreichs, Landespartei Salzburg, sind im Sinne dieser Satzungen an deren Beschlüsse und Weisungen gebunden.

## **§ 21 Die Ortspartei**

(1) Eine Ortspartei besteht aus mindestens zehn Mitgliedern (Stichtag: vier Wochen vor Abhaltung des Orts-parteitages) aus einer oder mehreren Gemeinden eines Verwaltungsbezirkes. Bis zu zehn Mitglieder in einem örtlichen Bereich bilden einen Stützpunkt. Mitgliedern eines Stützpunktes stehen die Rechte gemäß § 7 Abs. 2 zu. Der örtliche Bereich einer Ortspartei deckt sich mit dem Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden. In Städten mit eigenem Statut kann mit Zustimmung der Bezirksparteileitung eine Ortspartei auch von mindes-tens zehn Mitgliedern eines Teiles dieser Stadt gebildet werden. Jedes Parteimitglied soll einer Ortspartei bzw. einem Stützpunkt angehören.

(2) Die Ortsparteileitung besteht aus Mitgliedern, deren genaue Anzahl am Ortsparteitag vor dem Tagesord-nungspunkt „Wahlen“ mittels Beschluss festzulegen ist. Der Ortsparteitag hat jedenfalls einen Obmann, einen Obmannstellvertreter, einen Kassier und einen Schriftführer als Ortsparteileitung zu wählen. Ein Mitglied ei-ner Ortspartei, welches seinen Hauptwohnsitz im Bereich einer anderen Gemeinde oder Ortspartei hat, kann nur dann zum Obmann, Obmannstellvertreter oder Kassier gewählt werden, wenn die Bezirksparteileitung dies genehmigt. Die übrigen Mitgliedsrechte (§ 7) bleiben unberührt.

Weiters sind zwei Rechnungsprüfer durch den Ortsparteitag zu wählen, die nicht Mitglied der Ortsparteilei-tung sein dürfen. Die Aufgaben der Rechnungsprüfer entsprechend den unter § 19 genannten.

(3) Über Vorschlag des Ortsparteiobmannes kann die Ortsparteileitung beschließen, weitere Parteimitglieder zu kooptieren. Kooptierte Ortsparteileitungsmitglieder können Anträge stellen und sich zu Wort melden, ha-ben aber kein Stimmrecht. Über Vorschlag des Ortsparteiobmannes können weitere Personen, Funktionäre und Fachreferenten an den Sitzungen der Ortsparteileitung teilnehmen. Diese haben nur beratende Stimme.

(4) Der Bezirksparteiobmann ist zu jeder Ortsparteileitungssitzung einzuladen. Der Landesparteiobmann oder ein von ihm beauftragter Funktionär sowie die allenfalls bestellten Landespartei-sekretäre können jederzeit an Ortsparteileitungssitzungen teilnehmen.

(5) Der Ortsparteileitung obliegen alle Aufgaben der Ortspartei, sofern diese nicht aufgrund dieser Satzungen anderen Parteiorganen zugewiesen sind. Zu den Aufgaben der Ortsparteileitung gehört insbesondere die Er-arbeitung von Kandidatenvorschlägen der Ortspartei zu den Gemeinderatswahlen und die Antragstellung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(6) Die Ortsparteileitung wird nach Bedarf, in der Regel viermal jährlich, vom Ortsparteiobmann einberufen. Sie ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Leitungsmitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(7) Der Ortsparteiobmann soll mindestens einmal jährlich alle Mitglieder seiner Ortspartei zu einer Ortsparteiversammlung einladen, wo unter einem eigenen Tagesordnungspunkt ein Bericht des Ortsparteiobmannes zu erfolgen hat.

(8) Ein Ortsparteitag ist zumindest alle drei Jahre, spätestens jedoch sechs Wochen vor dem ordentlichen Bezirksparteitag, abzuhalten. Alle Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor Abhaltung schriftlich einzuladen. Der Termin ist einvernehmlich zwischen dem Ortsparteiobmann und dem Bezirksparteiobmann festzulegen.

Dem Ortsparteitag obliegt jedenfalls:

a) die Entgegennahme der Berichte der Ortsparteileitung, insbesondere des Ortsparteiobmannes sowie des Kassiers;

b) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer;

c) die Genehmigung der Finanzgebarung (Entlastung);

d) die Festlegung der Anzahl der Ortsparteiobmann-Stellvertreter;

e) die Wahlen des Ortsparteiobmannes, seiner Stellvertreter und der weiteren Mitglieder der Ortsparteileitung sowie der Rechnungsprüfer gemäß § 19;

f) die Wahl der Delegierten zum Bezirksparteitag, wobei für je volle zehn (fünf) – je nach Beschluss der Bezirksparteileitung – eingeschriebene Mitglieder der Ortspartei, die mit dem Mitgliedsbeitrag nicht länger als ein Jahr im Verzug sind, ein Delegierter zu wählen ist;

g) die Beschlussfassung über die gestellten Anträge;

h) die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung der Ortspartei.

Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit der von den stimmberechtigten Anwesenden abgegebenen Stimmen erforderlich.

(9) Ein außerordentlicher Ortsparteitag kann vom Ortsparteiobmann unter gleichzeitiger Verständigung des Bezirksparteiobmannes jederzeit aus gegebenem Anlass unter Wahrung einer Einberufungsfrist von zwei Wochen anberaumt werden. Wenn

a) die Ortsparteileitung die Abhaltung eines außerordentlichen Ortsparteitages beschließt, oder

b) mindestens ein Drittel der Ortsparteimitglieder dies zu einem bestimmten Verhandlungsgegenstand schriftlich verlangt, oder

c) mehr als die Hälfte der Ortsparteileitung ausgeschieden ist, dann ist ein außerordentlicher Ortsparteitag binnen vier Wochen unter Wahrung der zweiwöchigen Einberufungsfrist abzuhalten.

(10) Der Ortsparteitag ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.

(11) Vorschläge für die auf der Tagesordnung stehenden Wahlen kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer des Ortsparteitages bis zum Beginn des jeweiligen Wahlvorganges einbringen.

(12) Der Ortsparteiobmann kann Gäste auf den Ortsparteitag zur Teilnahme einladen und diesen das Wort zu Grußadressen erteilen.

(13) Beschlüsse, die eine finanzielle Verpflichtung darstellen bzw. nach sich ziehen, darf die Ortsparteileitung nur insoweit treffen, als eine volle finanzielle Bedeckung aus den Mitteln der Ortspartei sichergestellt ist. Für Darlehensaufnahmen, Kontoüberziehungen und Schuldverpflichtungen ohne hinreichende finanzielle Bede-

ckung, sowie die Eröffnung und Führung von Bank- und Vermögenskonten ohne ausdrückliche Zustimmung der Landespartei haften die handelnden Personen unabhängig von einer allfälligen Haftung der Landespartei dem Dritten und der Landespartei gegenüber persönlich.

(14) Den Aufgabenbereich eines geschäftsführenden Ortsparteiobmannes legt der Ortsparteiobmann nach Anhörung der Ortsparteileitung fest.

## **§ 22 Die Bezirkspartei**

(1) Die Ortsparteien bzw. Stützpunkte des jeweiligen von der Landesparteileitung festgelegten Parteibezirkes bilden die Bezirkspartei.

(2) Jede Bezirksparteibildung bedarf der vorherigen Genehmigung der Landesparteileitung.

(3) a) Die genaue Anzahl der Mitglieder der Bezirksparteileitung ist am Bezirksparteitag vor dem Tagesordnungspunkt „Wahlen“ mittels Beschluss festzulegen. Mindestanforderungen an Funktionen sind der Obmann, mindestens zwei Obmannstellvertreter, ein Schriftführer und mindestens zwei weitere Mitglieder.

b) Der Bezirksparteileitung gehören überdies kraft Funktion auf die Dauer dieser Funktion die der Bezirkspartei angehörigen Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Nationalrates, des Bundesrates und des Landtages, ferner der Landesregierung, in Statutarstädten darüber hinaus die Ortsparteiobleute der zum Bezirk gehörigen Ortsparteien und die Mitglieder des Gemeinderates und des Stadtsenates an.

(4) Über Vorschlag des Bezirksparteiobmannes kann die Bezirksparteileitung beschließen, weitere Parteimitglieder zu kooptieren. Kooptierte Bezirksleitungsmitglieder können Anträge stellen und sich zu Wort melden, haben aber kein Stimmrecht. Über Vorschlag des Bezirksparteiobmannes können weitere Personen, Funktionäre und Fachreferenten an den Sitzungen der Bezirksparteileitung teilnehmen. Diese haben nur beratende Stimme.

(5) Die Landesgeschäftsstelle ist unter gleichzeitiger Übermittlung der Tagesordnung von jeder Bezirksparteileitungssitzung schriftlich oder per E-Mail rechtzeitig zu informieren.

Der Landesparteiobmann oder ein von ihm beauftragter Funktionär sowie die allenfalls bestellten LandesparteiSekretäre können jederzeit an Bezirksparteileitungssitzungen teilnehmen.

(6) Der Bezirksparteileitung obliegen alle Aufgaben der Bezirkspartei, sofern diese nicht aufgrund dieser Satzungen anderen Parteiorganen zugewiesen sind. Die Aufgaben der Bezirksparteileitung umfassen insbesondere:

- a) die Genehmigung zur Errichtung von Ortsparteien bzw. Stützpunkten sowie die Festlegung und Änderung der Ortsparteibereiche;
- b) die Zusammenfassung von Stützpunkten zum Zweck der Wahl von Delegierten zum Bezirksparteitag;
- c) die unterstützende Betreuung der Ortsparteien und Stützpunkte;
- d) die Weiterleitung der von der Partei erhaltenen Informationen an die Ortsparteien und Stützpunkte sowie die Organisation gemeindeübergreifender parteipolitischer Aktionen;
- e) die Positionierung zu Bezirksthemen nach den programmatischen Grundsätzen der Partei;
- f) die Erarbeitung von Kandidatenvorschlägen des Bezirkes zu den Landtags- und Nationalratswahlen für den LandesparteiVorstand;
- g) die Abhaltung von Klausuren, in welchen die Arbeitsschwerpunkte, deren Gesamt- und Etappenziele sowie die Umsetzungsstrategie beschlossen werden;
- h) die Wahl eines geschäftsführenden Bezirksparteiobmannes über Vorschlag des Bezirksparteiobmannes;
- i) die Antragstellung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(7) Die Bezirksparteileitung wird nach Bedarf, in der Regel viermal jährlich, vom Bezirksparteiobmann einberufen. Sie ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Beschlussfähigkeit zum angesetzten Termin nicht gegeben, ist die Tagung zu unterbrechen und nach einer halben Stunde fortzusetzen. Danach ist die Beschlussfähigkeit jedenfalls gegeben.

(8) Ein Bezirksparteitag ist zumindest alle drei Jahre, spätestens jedoch sechs Wochen vor dem ordentlichen Landesparteitag, abzuhalten. Alle Delegierten sind spätestens fünf Wochen vor Abhaltung schriftlich einzuladen. Der Termin ist einvernehmlich zwischen dem Bezirksparteiobmann und dem Landespartei-obmann festzusetzen. Dem Bezirksparteitag obliegen jedenfalls:

- a) die Entgegennahme der Berichte der Bezirksparteileitung, insbesondere des Bezirksparteiobmannes;
- b) die Festlegung der Anzahl der Bezirksparteiobmann-Stellvertreter und der weiteren Mitglieder der Bezirksparteileitung;
- c) die Wahlen des Bezirksparteiobmannes, seiner Stellvertreter und der weiteren Mitglieder der Bezirksparteileitung;
- d) die Wahlen der Delegierten zum Landesparteitag, wobei für je volle 20 Mitglieder, die mit dem Mitgliedsbeitrag nicht länger als ein Jahr im Verzug sind, ein Delegierter zu wählen ist.
- e) die Beschlussfassung über die gestellten Anträge, welche bis spätestens zwei Wochen vor dem Bezirksparteitag bei der Bezirksgeschäftsstelle einzubringen sind;
- f) die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung der Bezirkspartei. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit der von den stimmberechtigten Anwesenden abgegebenen Stimmen erforderlich.

(9) Ein außerordentlicher Bezirksparteitag kann vom Bezirksparteiobmann unter gleichzeitiger Verständigung des Landesparteiobmannes jederzeit aus gegebenem Anlass unter Wahrung einer Einberufungsfrist von zwei Wochen anberaumt werden. Wenn

- a) die Bezirksparteileitung die Abhaltung eines außerordentlichen Bezirksparteitages beschließt, oder
- b) mindestens ein Drittel der Bezirksparteimitglieder dies zu einem bestimmten Verhandlungsgegenstand schriftlich verlangt, oder
- c) mehr als die Hälfte der Bezirksparteileitung ausgeschieden ist, dann ist ein außerordentlicher Bezirksparteitag binnen vier Wochen unter Wahrung der zweiwöchigen Einberufungsfrist abzuhalten.

(10) Der Bezirksparteitag ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten beschlussfähig. Ist die Beschlussfähigkeit zum angesetzten Termin nicht gegeben, ist die Tagung zu unterbrechen und nach einer halben Stunde fortzusetzen. Danach ist die Beschlussfähigkeit jedenfalls gegeben.

(11) Vorschläge für die auf der Tagesordnung stehenden Wahlen kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer des Bezirksparteitages bis zum Beginn des Wahlvorganges einbringen.

(12) Der Bezirksparteiobmann kann Gäste auf den Bezirksparteitag zur Teilnahme einladen und diesen das Wort zu Grußadressen erteilen.

(13) Beschlüsse, die eine finanzielle Verpflichtung darstellen bzw. nach sich ziehen, darf die Bezirksparteileitung nur insoweit treffen, als eine volle finanzielle Bedeckung sichergestellt ist. Für Darlehensaufnahmen, Kontoüberziehungen und Schuldverpflichtungen ohne hinreichende finanzielle Bedeckung, sowie die Eröffnung und Führung von Bank- und Vermögenskonten ohne ausdrückliche Zustimmung der Landespartei haften die handelnden Personen unabhängig von einer allfälligen Haftung der Landespartei dem Dritten und der Landespartei gegenüber persönlich.

(14) Den Aufgabenbereich eines geschäftsführenden Bezirksparteiobmannes legt der Bezirksparteiobmann nach Anhörung der Bezirksparteileitung fest.

## § 23 Wahlen und Abstimmungen

- (1) a) Das Stimmrecht in den Parteiorganen kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stellvertretung ist unzulässig. Jeder Stimmberechtigte hat – auch dann, wenn er mehrere Funktionen bekleidet – nur eine Stimme.  
  
b) Die nachträgliche Ausgabe von weiteren Stimm- bzw. Delegiertenkarten nach Eröffnung der Verhandlung ist zulässig, aber nur längstens bis zur Feststellung des Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisses durch den Vorsitzenden der Stimmzählungskommission, bei offener Abstimmung bzw. Wahl bis zur Feststellung des Ergebnisses durch den Vorsitzenden.
- (2) a) Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist geheim mittels Stimmzettel, namentlich oder sonst auf eine besondere Weise abzustimmen.  
  
b) Der Vorsitzende hat zuerst die „Nein-Stimmen“, danach die „Ja-Stimmen“ zu zählen. Stimmenthaltung gilt als „Nein-Stimme“. Für die Frage, ob ein Antrag angenommen ist, ist die Gegenüberstellung der „Ja-Stimmen“ mit den „Nein-Stimmen“ maßgeblich. Ergibt das Abstimmungsergebnis augenscheinlich eine klare Mehrheit, so genügt es, wenn der Vorsitzende feststellt, dass der Antrag mehrheitlich angenommen bzw. abgelehnt wurde.  
  
c) Weitergehende und Gegenanträge sind vor dem Hauptantrag, Zusatz- und Abänderungsanträge nach dem Hauptantrag zur Abstimmung zu bringen.
- (3) Wahlen sind in der Regel einzeln und geheim mittels Stimmzettel durchzuführen. Sie können auch offen durchgeführt werden, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit von den Stimmberechtigten beschlossen wird und Unstimmigkeiten über die Person des zu Wählenden durch die Kandidatur von mehreren miteinander im Wettstreit stehenden Kandidaten nicht bestehen.  
Die Wahl des Landesparteiobmannes sowie der Bezirksparteiobmänner ist auf jeden Fall geheim durchzuführen. Ebenso können Wahlen auch zusammen und gleichzeitig für mehrere zu besetzende Ämter, nicht aber bezüglich des Landesparteiobmannes und der Bezirksparteiobmänner durchgeführt werden.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Falls in einem Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen von mehr Kandidaten erreicht wird, als Positionen zu besetzen sind, so gelten die Kandidaten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen bis zur Ausschöpfung aller freien Positionen als gewählt. Wird beim ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erzielt, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Ergibt sich auch bei diesem nicht die erforderliche Mehrheit, so findet eine engere Wahl statt. In diese kommen diejenigen, die beim zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, und zwar in der doppelten Anzahl der zu Wählenden. Haben beim zweiten Wahlgang mehrere gleich viel Stimmen erhalten, entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los. Das Los wird vom Vorsitzenden gezogen. Bei einem dritten Wahlgang genügt die relative Mehrheit, sofern nicht Abs. 5 zum Tragen kommt.
- (5) Gibt es nicht mehr Bewerber als Positionen zu besetzen sind und erreichen diese im dritten Wahlgang nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so kann der Parteitag beschließen, die Wahl neu durchzuführen. Für diese Wahl können neue Bewerber vorgeschlagen werden. In diesem Fall genügt im dritten Durchgang jedenfalls die relative Mehrheit.
- (6) Sofern nichts anderes bestimmt ist, genügt für Beschlüsse die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Beschlüsse nach § 11 Abs. 2 lit. b) und c) ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- (7) Die Aufstellung von Kandidaten zu Wahlen in öffentliche Vertretungskörper durch die zuständigen Parteiorgane gilt als Wahl im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Eine Entscheidung durch das Los findet jedoch nicht statt, sondern es entscheidet an dessen Stelle die Stimme des Vorsitzenden, der auch sonst mitstimmt.
- (8) Über die Verhandlungen jedes Parteiorganes ist ein Protokoll aufzunehmen, welches alle erheblichen Angaben enthalten muss, um eine Überprüfung der statutengemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse zu ermöglichen.

## **§ 24 Funktionäre**

(1) Funktionäre werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, von den zuständigen Parteiorganen auf die Dauer von drei Jahren, jedenfalls bis zur nächsten Bestellung, gewählt.

(2) Beratung und Beschlussfassung in nicht öffentlichen Sitzungen sind vertraulich. Wer die Vertraulichkeit verletzt, begeht eine Pflichtverletzung im Sinne des § 8. Der jeweilige Obmann bestimmt, ob und in welcher Form Beschlüsse und Beratungsergebnisse bekannt gegeben werden.

(3) Scheidet während der Funktionsperiode ein Funktionär aus einem Parteiorgan aus, so kann das betreffende Parteiorgan durch Zuwahl an Stelle des Ausgeschiedenen ein anderes Parteimitglied berufen. Es darf jedoch nicht mehr als ein Drittel der ursprünglich gewählten Funktionäre im Falle ihres Ausscheidens durch Zuwahl ersetzt werden. Scheidet mehr als die Hälfte einer Ortsparteileitung oder Bezirksparteileitung aus, gilt sinngemäß § 10 Abs. 5. Das Zuwahlrecht hat keine Geltung im Falle des Ausscheidens eines Funktionärs, der einem Parteiorgan aufgrund einer besonderen Funktion in der Partei angehört.

Ausscheidende Delegierte zum Bezirks- oder Landesparteitag können stets nur durch gemäß § 21 und 22 gewählte Ersatzdelegierte ersetzt werden. Für sie kann eine Zuwahl nicht erfolgen. Stehen keine Ersatzdelegierten mehr zur Verfügung, muss das zur Wahl berechnigte Parteiorgan (Ortsparteitag, Bezirksparteitag) zur Wahl neuer Delegierter und Ersatzdelegierter an Stelle der Ausgeschiedenen einberufen werden.

(4) Durch die Geschäftsordnung wird bestimmt, welche Funktionen mit der hauptamtlichen Tätigkeit in der Partei unvereinbar sind.

(5) Funktionäre haben die Partei (Landesgeschäftsführer) vom Vorliegen einer gerichtlichen Verurteilung wegen eines Vorsatzdeliktes unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

## **§ 25 Vertretung der Partei nach außen**

Die Partei wird durch den Landesparteiobmann vertreten (Ausnahme § 16 (3) wonach der Landesgeschäftsführer die Partei in sämtlichen arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen und allen damit zusammenhängenden Angelegenheiten nach außen vertritt). Rechtsverbindliche Erklärungen, Bekanntmachungen und Ausfertigungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Zeichnung durch den Landesparteiobmann gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Landespartei Vorstandes oder dem Landesgeschäftsführer. Im Falle der Verhinderung des Landesparteiobmannes kann einer seiner Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Landespartei Vorstandes gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Landespartei Vorstandes oder mit dem Landesgeschäftsführer zeichnen.

## **§ 26 Anwendung und Auslegung der Satzungen**

(1) Die vorliegenden Satzungen sind so auszulegen und anzuwenden, dass die größtmögliche Handlungsfähigkeit der Parteiorgane gewährleistet ist. Interessen einzelner Mitglieder oder von Parteiorganen haben gemäß diesem Grundsatz vor dem höheren Interesse der Gesamtpartei zurückzutreten.

(2) Für den Nachweis der Einhaltung des Fristenlaufes ist der Poststempel maßgeblich.

(3) Personenbezogene Bezeichnungen gelten auch in ihrer weiblichen Form.

(4) Delegierte sind jeweils gereiht zu wählen. Überdies ist die gleiche Anzahl von Ersatzdelegierten gereiht zu wählen.

(5) Stichtag für die Berechnung der Delegiertenzahl ist der 1. jenes Monats, der zwei Monate vor der Abhaltung des jeweiligen Parteitages liegt.

## **§ 27 Landesgeschäftsordnung und Geschäftsjahr**

Soweit in diesen Satzungen nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Bundesgeschäftsordnung und einer allenfalls erlassenen Landesgeschäftsordnung in Erläuterung und Ergänzung der Satzungen. Die Landesgeschäftsordnung wird von der Landesparteileitung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und gilt für die gesamte Landespartei und alle ihre Gliederungen. Sie ist zu verlautbaren. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## **§ 28 Auflösung der Partei**

Im Falle der freiwilligen Auflösung der Partei wird das Parteivermögen vom Tage der Auflösung an von einem dreigliedrigen Treuhänderausschuss (§ 13 Abs. 1 lit. i) verwaltet, der sich aus ehemaligen Mitgliedern der Landesparteileitung zusammensetzt.

Falls der Landesparteitag, welcher die Auflösung der Partei beschlossen hat, keine Verfügung über das Parteivermögen getroffen hat, beschließt der Treuhänderausschuss über die Verwendung des Parteivermögens im Sinne des Parteizweckes. Im Falle der behördlichen Auflösung der Partei gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

Beschlossen am 31. ordentlichen Landesparteitag 2019



**DIE SOZIALE HEIMATPARTEI**

[www.fpoe-salzburg.at](http://www.fpoe-salzburg.at)